



Naturwissenschaftliche Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biologie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 20.01.2010

Gemäß §§ 13 Abs.1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung und der Bewerbungs- und Zulassungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.06.2009 in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biologie (120 Leistungspunkte) beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studiengangs
 - § 3 Ziele des Studiengangs
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Aufbau des Studiengangs
 - § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 9 Abschlussbezeichnung
 - § 10 Formen von Modulleistungen, Modultelleistungen und Studienleistungen
 - § 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
 - § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 13 Master-Arbeit
 - § 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
 - § 15 Inkrafttreten

Anlage (gemäß § 7): Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-

Studiengangs Biologie (120 Leistungspunkte) der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Biowissenschaften).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2010/2011 das Studium im Master-Studiengang Biologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Studiengangs

Beim Studiengang Biologie handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang. Der Studiengang ist stark forschungsorientiert.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Master-Studiengangs Biologie ist es, die theoretischen und methodischen Kenntnisse der Biologie zu festigen und spezielle umfassende Kenntnisse in einem Spezialgebiet zu erwerben. Der Studiengang soll die Fähigkeit des systematisch-wissenschaftlichen Arbeitens vertiefen und logisch-analytisches Denken schulen. Das Studium soll die Studierenden befähigen, biologische wissenschaftliche Forschungsarbeiten weitgehend selbstständig durchzuführen. Die bzw. der Studierende soll insbesondere in die Lage versetzt werden, selbstständig Aufgaben zu erkennen, zu strukturieren, auf dieser Grundlage zu arbeiten und Erkenntnisse zu gewinnen, gemeinschaftlich und problemorientiert mit Vertretern unterschiedlicher Fachrichtungen zusammenzuarbeiten und Grundlagenwissen auch praxisbezogen anzuwenden.

(2) Im Master-Studiengang sollen die Absolventinnen und Absolventen befähigt werden, durch wissenschaftliche Arbeit und/oder entsprechendes Urteilsvermögen auf dem Gebiet der Biologie die ihnen gestellten Aufgaben in Hochschulen, Forschungsinstituten, Industrie oder Verwaltung zu erfüllen.

(3) Mit dem Master-Studiengang soll die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen nationalen und internationalen universitären Ausbildungssystemen gefördert und damit die Attraktivität des Biologie-Studiums an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erhöht werden.

§ 4

Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Für die Studienfachberatung und in Prüfungsangelegenheiten steht in der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Biowissenschaften) eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung.

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Biologie (180 Leistungspunkte) oder eines vergleichbaren Studienabschlusses mit biowissenschaftlicher Ausrichtung.

Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist in der Regel der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem biowissenschaftlich

ausgerichteten Bachelor-Studiengang mit mindestens 180 LP oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung. Über die Vergleichbarkeit entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss. Dringender Hinweis: Das Master-Studium Biologie verlangt Grundkenntnisse in organismischer und molekularer Biologie, aktive Kenntnisse der englischen Sprache sowie Grundkenntnisse in Chemie, Physik und Statistik.

(2) Die Bewerbung für diesen Studiengang erfolgt entsprechend der Bewerbungs- und Zulassungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.06.2009 (ABl. 2009, Nr. 6, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung. Die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber richtet sich nach der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Biologie (120 Leistungspunkte) in der jeweils geltenden Fassung. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung bis 5 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(3) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

§ 6

Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 7

Aufbau des Studiengangs

(1) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulleistungen, Modulteilleistungen, Studienleistungen, und deren Formen sowie Teilnahmevoraussetzungen und der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studiengangübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

(2) Im 1. und 2. Semester werden Projektmodule (jeweils 15 LP) wahlobligatorisch angeboten, aus denen sich die Studierenden drei Module auswählen. Eines der drei Module kann auch in der Biochemie oder in einem nichtbiologischen Fach abgeschlossen werden. Im 2. und/oder 3. Semester müssen zwei Forschungsgruppenpraktika (jeweils 15 LP) absolviert werden, von denen eines auch in einer außeruniversitären Einrichtung durchgeführt werden kann. Im 3. oder 4. Semester wird außerdem eine Projektstudie durchgeführt, die der Erarbeitung wesentlicher Methoden zur Auswertung eigener experimenteller Daten und der Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur aus dem Fachgebiet der Masterarbeit dient (15 LP).

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studiengang Biologie wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: Vermittlung von Spezialkenntnissen auf einem begrenzten Teilgebiet unter Heranziehung von aktuellen Forschungsergebnissen. Vorlesungen erfordern eine umfangreiche Nachbereitung im Selbststudium;

- b. Seminare: Vermittlung spezieller Kenntnisse unter Mitarbeit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Referate und Diskussionen in kleinen Gruppen. Aufbereitung der im Selbststudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- c. Projektseminare: dienen der Vertiefung bestimmter Fachrichtungen als Vorbereitung auf die Master-Arbeit. Im Mittelpunkt steht die theoretische und experimentelle Bearbeitung eines komplexen biowissenschaftlichen Projekts unter Anleitung und im Team;
- d. Übungen: Erwerb von Kenntnissen und methodischen Fertigkeiten in kleinen Gruppen durch Lösen bestimmter Aufgaben unter Anleitung;
- e. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in kleinen Gruppen unter studentischer Anleitung;
- f. Praktika: Erwerb von Kenntnissen und methodischen Fertigkeiten mit verstärkt selbständiger Tätigkeit Einzelner oder kleiner Gruppen;
 - Laborpraktika: Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von Versuchen zu biologischen Fragestellungen. Erlernen zielgerichteter methodischer Vorgehensweise unter Einbeziehung wissenschaftlicher Spezialgeräte. In den Praktika werden die Studierenden in der sorgfältigen Anlage, Ausführung und Beobachtung von eigenen Experimenten geschult und zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit hingeführt;
 - Geländepraktika: Erwerb von Formenkenntnis; Beobachtung des Verhaltens von Organismen, Erfassung biologischer Phänomene und ihrer ökologischen Grundlagen;
- g. Exkursionen: Vertiefung von Artenkenntnis unter wissenschaftlicher Leitung;
- h. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 13;
- i. Kolloquien: Vermittlung aktueller Forschungsergebnisse durch Vorträge und Diskussion unter Einbeziehung auswärtiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

§ 9

Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Biowissenschaften) der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 10

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 bis 90 Minuten Dauer;
- c. Praktikumsprotokoll: eine Tätigkeits- und Ergebnisbeschreibung mit Auswertung zur Vorlage bei der Praktikumsleiterin bzw. dem Praktikumsleiter;
- d. Wissenschaftlicher Vortrag (Referat): mit diesem werden entweder die Ergebnisse eines Praktikums oder der Inhalt wissenschaftlicher Literatur referiert. Der Vortrag dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
- e. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von in der Regel 3 bis 10 Seiten;
- f. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 13.

Formen von Studienleistungen sind:

- g. Praktikumsprotokoll: eine Tätigkeits- und Ergebnisbeschreibung mit Auswertung zur Vorlage bei der Praktikumsleiterin bzw. dem Praktikumsleiter;
- h. Wissenschaftlicher Vortrag (Referat): mit diesem werden entweder die Ergebnisse eines Praktikums oder der Inhalt wissenschaftlicher Literatur referiert. Der Vortrag dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten.

In Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil des Einzelnen an der Gesamtleistung nachprüfbar sein.

(2) Nicht bestandene Versuche zur Erbringung von Modulleistungen und Modulteilleistungen können wiederholt werden. Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(3) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist spätestens innerhalb von 2 Semestern nach der nicht bestandenen Prüfung zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht und den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat elektronisch über die CSS Selbstbedienungsfunktion spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 12

Studien- und Prüfungsausschuss

Für den Studiengang wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Biologie ein Studien- und Prüfungsausschuss gewählt, der vom Fakultätsrat bestätigt wird. Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 13

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine selbständig angefertigte und verfasste wissenschaftliche Arbeit. Diese umfasst die Planung, Durchführung, Auswertung, Dokumentation und kritische Diskussion wissenschaftlicher Experimente und wird mit Unterstützung durch die Lehrenden durchgeführt.

- (2) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung (siehe Abs. 8) ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten. Beide Teilleistungen müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden sein. Das Modul kann auf Antrag mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache abgelegt werden.
- (3) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 60 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabetag der Master-Arbeit wird aktenkundig gemacht.
- (5) Die Master-Arbeit, die in der Regel nicht mehr als 80 Seiten umfassen sollte, soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist von 6 Monaten einen Befund zu erheben, darzustellen und auszuwerten. Im Einzelfall und auf begründeten Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern.
- (6) Die Masterarbeit wird von in Forschung und Lehre tätigen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten oder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fakultät betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät durchgeführt werden, so bedarf es der Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses. Eines der Gutachten muss in diesem Fall von einer Professorin bzw. einem Professor oder einem habilitierten Mitglieds des Instituts angefertigt werden.
- (7) Die schriftliche Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen und Gutachtern bewertet, die vom Studien- und Prüfungsausschuss eingesetzt werden. Die Gutachten sollten innerhalb von 4 Wochen nach Einreichen der Arbeit vorliegen. Eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit. Die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter muss promoviert sein und einer anderen Arbeitsgruppe angehören.
- (8) Die mündliche Leistung findet nach Bewertung der Master-Arbeit in Form einer öffentlichen Verteidigung statt, bei der fünf promovierte Kommissionsmitglieder anwesend sein müssen, unter ihnen mindestens eine der beiden Gutachterinnen bzw. einer der beiden Gutachter. Ein Mitglied der Kommission sollte Professorin bzw. Professor der Fakultät sein. In der Verteidigung sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit darzustellen wissen sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen können. Die mündliche Leistung umfasst einen Vortrag von etwa 20 Minuten und eine wissenschaftliche Diskussion von bis zu 40 Minuten und darf einmal wiederholt werden.
- (9) Master-Arbeit und mündliche Leistung werden im Verhältnis 3 zu 1 gewertet.
- (10) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 14

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät am 20.01.2010 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 12.05.2010 Stellung genommen.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 14. Mai 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage (gemäß § 7)
Studiengangübersicht

<i>Modultitel</i>	<i>Kontakt- studium (Veranstaltungs- dauer in SWS)</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Studien- leistungen</i>	<i>Modul(teil)- leistung</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzungen</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
Pflichtmodule							
Forschungsgruppenpraktikum	12	15	ja	Wissenschaftliches Protokoll	15/120	ja	2. oder 3. Semester
Forschungsgruppenpraktikum	12	15	ja	Wissenschaftliches Protokoll	15/120	ja	3. Semester
Projektstudie	9	15	nein	Wissenschaftliches Vortrag	15/120	ja	3. oder 4. Semester
Masterarbeit		30	ja	Masterarbeit, mündliche Verteidigung	30/120	ja	3. und 4. Semester
Wahlpflichtmodule (es müssen insgesamt 3 Wahlpflichtmodule im Umfang von 45 LP belegt werden. Eines der drei Module kann auch in der Biochemie oder in einem nichtbiologischen Fach abgeschlossen werden.)							
Projektmodul Entwicklungsbiologie	15	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	ja	(SoSe) 1. oder 2. Semester
Projektmodul Entwicklungsgenetik	15	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	ja	(WiSe) 1. oder 2. Semester

Projektmodul Freilandökologie	14	15	nein	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	ja	(SoSe) 1. oder 2. Semester
Projektmodul Methoden der Systematischen Botanik	15	15	nein	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	ja	(WiSe) 1. oder 2. Semester
Projektmodul Molekulargenetik der Zelle	15	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	ja	(WiSe) 1. oder 2. Semester
Projektmodul Molekulare Mikrobiologie	14	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	ja	(WiSe) 1. oder 2. Semester
Projektmodul Molekulare Ökologie	15	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	ja	(SoSe) 1. oder 2. Semester
Projektmodul Molekulare Pflanzenphysiologie W	15	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	ja	(WiSe) 1. oder 2. Semester
Projektmodul Molekulare Pflanzenphysiologie S	15	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	ja	(SoSe) 1. oder 2. Semester
Projektmodul Molekulare Physiologie der Mikroorganismen	14	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	ja	(WiSe) 1. oder 2. Semester
Projektmodul Naturschutz	14	15	nein	Mündliche	15/120	ja	(SoSe) 1. oder

				Prüfung oder Vortrag oder Klausur			2. Semester
Projektmodul Pflanzengenetik	15	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	ja	(SoSe) 1. oder 2. Semester
Projektmodul Tierphysiologie	15	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	ja	(SoSe) 1. oder 2. Semester
Wahlpflichtmodule (Biochemie)							
Bioorganische Chemie und Molekulare Enzymologie	16	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	ja	1. oder 2.
Molekulare Pflanzenbiochemie	14	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	ja	1. oder 2.
Nukleinsäurebiochemie, Zellbiochemie und Virologie	16	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	ja	1. oder 2.
Proteintechnologie	14	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	ja	1. oder 2.
Strukturbiologie und molekulare Bioinformatik	12	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/120	ja	1. oder 2.